

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 142 (1991)
Heft: 3

Artikel: Planung im Privatwald
Autor: Fillbrandt, Thomas / Mohr, Conradin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766459>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Planung im Privatwald¹

Von *Thomas Fillbrandt* und *Conradin Mohr*

FDK: 624:911:923

Einführung

Der Einführungsvortrag von C. Mohr (Kreisforstamt Bern) befasste sich — aus der Sicht des Forstkreises Bern (10 000 ha Wald, davon 85% Privatwald) — mit den Unterschieden zwischen typischem Schweizer Privatwald (weniger als 10 ha je Eigentümer, verteilt auf eine bis fünf Parzellen) und öffentlichem Wald in bezug auf die forstliche Planung und Raumplanung.

Im ersten Teil des Vortrags stellte Mohr die spezifischen Eigenheiten der stark parzellierten Kleinprivatwälder heraus, für die es — wie für den übrigen Privatwald auch — keine Vorschriften bezüglich der forstlichen Planung gibt (zum Beispiel keine Pflicht zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans). Eine mögliche Planung im Privatwald ist erschwert durch die starke Parzellierung, die als ein zusätzlicher, den waldbaulichen Spielraum einschränkender Standortsfaktor begriffen werden muss und damit Auswirkungen auf die Planungsziele, die Umsetzung dieser Ziele in konkrete Massnahmen und die Erfolgskontrolle hat. Von planerischer Bedeutung sind auch die Interessen und Wirtschaftsziele der privaten Waldeigentümer, die aufgrund einer stärkeren betrieblichen und eigentumsrechtlichen Orientierung teilweise erheblich von denen im öffentlichen Wald abweichen. Die bisherige Regelung (Art. 20 Kant. FG) überlässt die Betriebsplanung und Bewirtschaftung der Privatwälder den Eigentümern; dem Forstdienst kommt dabei nur eine beratende Stellung zu (Holzanzeichnung). Nach Mohrs Ansicht erleichtert dieser Grundsatz sowohl die Arbeit als auch das Gewissen des Forstdienstes, fördert aber zugleich die Eigenverantwortlichkeit der Waldeigentümer. Ausgehend von den Schwierigkeiten der Planung im Kleinprivatwald zeigte Mohr im zweiten Teil des Vortrags Beispiele für Ansätze freiwilliger, überbetrieblicher forstlicher Planung im Forstkreis Bern, die infolge der Initiative des Forstdienstes entstanden sind und von staatlichen oder kommunalen Stellen finanziert werden: forstliches Entwicklungskonzept der Berg-

¹ Berichterstattung der Arbeitsgruppe 4 des Kolloquiums «Forstliche Planung und Raumplanung» vom 3. Dezember 1990, veranstaltet im Rahmen der Kolloquien der Abteilung für Forstwirtschaft an der ETH Zürich.

region Kiesental, forstlicher Richtplan der Gemeinde Muri und ertragskundliche Inventur und Planung im Amt Konolfingen (siehe Schweiz. Z. Forstwesen 142 [1991], 2).

Diskussion in der Arbeitsgruppe

Obwohl sich von Art. 23 des Entwurfs des neuen Waldgesetzes (Fassung vom 29. Juni 1988) keine Verpflichtung zur Aufstellung forstlicher Pläne im Privatwald ableiten lässt, sollten nach Mohrs Ansicht doch Planungen angestrebt werden, die die Eigentumsgrenzen übergreifen und die eine differenziertere Betrachtungsweise im Hinblick auf die Waldfunktionen erlauben. Den Schwerpunkt der Arbeit der aus 26 Personen bestehenden Gruppe bildete die anschliessende Diskussion über die zukünftige Bewirtschaftung, Beratung, Kontrolle und Subventionierung des Privatwaldes. Leitfaden der Diskussion war ein vom Diskussionsleiter C. Mohr vorgestellter Fragebogen, der — ausgehend von den heute üblichen Regeln und Praktiken — zahlreiche Aspekte des genannten Problemkreises ansprach. Die folgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge und der im Laufe der darauf folgenden Tage an die Verfasser übermittelten schriftlichen Stellungnahmen dar; sie orientieren sich ebenfalls an der Reihenfolge des erwähnten Fragebogens.

Frage 1: Kann der Privatwald-Eigentümer wählen, ob er seinen Wald bewirtschaften will oder nicht?

Diese Frage wurde im Grundsatz von den Diskussionsteilnehmern einstimmig bejaht, wobei jedoch Einschränkungen der Freiheit für Spezialfälle vorgeschlagen wurden, das heisst für Wälder mit besonderen Funktionen, zum Beispiel Schutz vor Lawinen oder Erosion, Natur- und Landschaftsschutz, aus phytosanitären Gründen (Borkenkäfer) oder im Falle, dass der Privatwald-Eigentümer Subventionen aus öffentlicher Hand bezieht. Hierzu wurde von einem Teilnehmer vorgeschlagen, Vorschriften in solchen Spezialfällen nur dann zu erlassen, wenn eine Diskrepanz zwischen den Wünschen des Forstdienstes und dem Handeln des Waldeigentümers besteht. Einige Kantone (zum Beispiel AR, BE) verpflichten nach Forstgesetz die Waldeigentümer zu Massnahmen, wenn allein schon dem Wald Gefahr und Schaden infolge vernachlässigter Pflege drohen. Schwierig dürfte bei diesem Lösungsansatz die von einigen Teilnehmern geforderte genaue Definition der Spezialfälle sein, in denen die Bewirtschaftungsfreiheit der Privatwald-Eigentümer eingeschränkt werden kann. Nach heutigem Trend besteht die Gefahr, dass ein grosser Teil der Waldfläche zum Spezialfall erklärt wird. Das Vorschreiben einer bestimmten Bewirtschaftungsmassnahme per Verfügung, so wurde eingewendet, sei zudem nur bei Vorliegen einer öffentlichen Planung möglich (Waldfunktionenplan, Waldkataster).

Frage 2: Ist die Zustimmung des Privatwald-Eigentümers notwendig für die Ausweisung oder Erklärung eines Waldreservates, eines geschützten Waldrandes oder eines geschützten Einzelbaumes, einer Baumgruppe oder eines Bestandes?

In allen drei Fällen, vor allem jedoch bezüglich des Waldreservates, war die überwiegende Meinung der Diskussionsteilnehmer, dass es einer Zustimmung in jedem Fall bedürfe, wobei dazu — nach einer umfassenden Planung als erstem Schritt — Aufklärung, Motivation und Überzeugung der Waldeigentümer in den meisten Fällen die geeigneten Mittel und eindeutig einer eventuellen zwangsweisen Verordnung vorzuziehen seien. Diese Motivation und Überzeugung sei bei «Hobby-Waldeigentümern», deren Zahl ständig zunähme, leichter als bei bäuerlichen Waldeigentümern. Eine geringere Zahl der Anwesenden war der Ansicht, dass die Zustimmung der Waldeigentümer nicht erforderlich sei, wenn eine rechtsverbindliche Planung (siehe Art. 18, Abs. 1 NHG) vorläge, wobei die Schwierigkeiten einer solchen Planung durchaus erkannt wurden. Ein schriftlicher Beitrag betraf die Kategorien «geschützter Waldrand, Einzelbaum und Waldteil», deren Ausscheidung in einem genehmigten Schutz-zonenplan keiner Zustimmung bedürfe. Im Spezialfall, so der auch mündlich geäußerte Vorschlag einiger Teilnehmer, solle die Möglichkeit eines Abtausches der betroffenen Waldfläche gegen öffentlichen Wald geprüft oder die Fläche durch die öffentliche Hand erworben werden. Als Begründung wurde das Überwiegen des öffentlichen Interesses an einer bestimmten angestrebten Bewirtschaftungsweise angeführt. In der Entschädigungsfrage, die in zahlreichen Stellungnahmen angesprochen wurde, besteht offenbar ein grundsätzlicher Konsens. Nach Ansicht der Mehrheit der zurückgesandten Fragebogen ist eine öffentliche Auflage, die die Bewirtschaftungsfreiheit einschränkt oder einen zusätzlichen Aufwand erfordert, nur in Verbindung mit einer entsprechenden finanziellen Abgeltung realisierbar. Bei einer freiwilligen Übereinkunft dagegen, eventuell mit Abschluss eines schriftlichen Vertrags, könnten im Rahmen einer Unterstützungsplanung Finanzhilfen gewährt werden.

Frage 3: Kann der Privatwald-Eigentümer frei wählen, welche Baumart, welches Verjüngungsverfahren oder welche Nutzungsmenge er vorzieht?

Die Freiheit der Wahl der Nutzungsmenge wurde von den Diskussionsteilnehmern mit dem Hinweis auf die in der Regel erforderliche Schlagbewilligung bzw. die Holzanzeichnungspflicht durch den Forstdienst eindeutig verneint. Bezüglich der Baumart und des Verjüngungsverfahrens dagegen war die weitaus überwiegende Meinung, dass die Privatwald-Eigentümer derzeit grundsätzlich frei entscheiden können (zum Beispiel Kantone BE, NE). Von den Teilnehmern wurden jedoch zahlreiche bestehende Einschränkungen dieser Freiheit angeführt, so die gesetzlich festgelegte Beschränkung auf standortsgerechte Baumarten geeigneter Provenienzen, das Kahlschlagsverbot oder die Rücksichtnahme auf die Nachhaltigkeit der Waldfunktionen. Konkrete Steuerungs-

möglichkeiten, zum Beispiel Vorschriften zur Baumartenwahl und zum Verjüngungsverfahren seien möglich, so der Grossteil der Stellungnahmen, wenn der Waldeigentümer eine finanzielle Unterstützung erhalte; einzelne Teilnehmer sahen diese Eingriffsmöglichkeit allein schon durch Auflagen in der Schlagbewilligung gegeben, die bei über den Eigenbedarf hinausgehenden Holznutzungen in nicht eingerichteten Wäldern erforderlich ist (Kantone AR, LU), oder durch das Vorliegen einer vegetationskundlichen Kartierung, die die Baumartenwahl einschränkt (Kanton ZH). Die direkte Beratung der Waldeigentümer wurde von den anwesenden Forstleuten als das derzeit am häufigsten praktizierte und erfolgreiche Mittel der Einflussnahme auf Baumartenwahl und Verjüngungsverfahren bezeichnet (zum Beispiel Kanton LU: auch gemeinsamer Pflanzenbezug). In diesem Zusammenhang wurde während der Diskussion auch die immer stärker werdende Belastung des Forstpersonals durch die anwachsende Beratungstätigkeit angesprochen und auf die begrenzte Kapazität der Forstdienste hingewiesen. Nebenbei ist noch anzumerken, dass die oben formulierte Frage sowohl in der Diskussion als auch in den schriftlichen Stellungnahmen die meiste Resonanz bewirkt hat. In der Diskussion wurde ausdrücklich vorgebracht, dass es sich dabei um einen zentralen Punkt der zukünftigen Bewirtschaftung im Privatwald handelt.

Frage 4: Kann die Bewirtschaftungsfreiheit eingeschränkt werden, wenn Finanzhilfen (zum Beispiel für Jungwaldpflege, Zwangsnutzungen) gewährt werden?

Die Diskussionsbeiträge, vor allem jedoch die schriftlichen Antworten liessen erkennen, dass die Mehrheit der Teilnehmer Finanzhilfen als wichtiges Steuerungsinstrument betrachtet und mit einer Einschränkung der Bewirtschaftungsfreiheit verbunden sehen möchte. Dabei sind Finanzhilfen im Gegensatz zu Entschädigungen oder Abgeltungen als ein Angebot des Kantons/Bundes zu sehen. Damit hat der Waldeigentümer die Wahl zwischen der Inanspruchnahme einer Finanzhilfe, die mit Einschränkungen verbunden sein kann, und der Bewirtschaftungsfreiheit. Dabei bleibt jedoch die Frage offen, ob der Waldeigentümer bei der derzeitigen finanziellen Lage der Forstwirtschaft eine reale Wahlmöglichkeit hat. Die vorgeschlagenen Einschränkungen in Form von Auflagen oder Bedingungen betreffen vor allem die Baumartenwahl sowie die Pflegeziele im Jungwald. Damit kommt zum Ausdruck, dass eine Einflussnahme nur dann wirksam und sinnvoll ist, wenn sie möglichst früh im Baum- oder Bestandesleben ansetzt, das heisst zum Zeitpunkt der Kultur oder bereits bei Beginn der Verjüngung des Vorbestandes. Im Gegenzug wiesen in der Diskussion einige Stimmen auf das Risiko hin, dass die Waldeigentümer durch zahlreiche Vorschriften in Folge einer zunehmenden Subventionierung ihre Bewirtschaftungsfreiheit verlieren und in eine *De-facto*-Abhängigkeit vom Forstdienst geraten könnten und lehnten deshalb die Verbindung von Subventionierung mit Bewirtschaftungsvorschriften ab.

Frage 5: Kann einer Waldzusammenlegungsgenossenschaft die Auflage gemacht werden, dass der Wald nach einem Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden soll?

Bereits die relativ wenigen Stellungnahmen zu diesem Thema liessen erkennen, dass sehr verschiedene Meinungen vorhanden sind. Zwar wurde das Bestehen dieser Möglichkeit nur von wenigen Teilnehmern gänzlich verneint, doch ging aus den Beiträgen hervor, dass die Forderung nach einem Wirtschaftsplan im herkömmlichen Sinne nicht durchsetzbar ist, zumal die gesetzlichen Grundlagen für einen Zwang derzeit offenbar nicht bestehen. So wäre nach einigen Aussagen eine Beschränkung des Wirtschaftsplans auf Wälder mit besonderen Funktionen oder auf die Ausscheidung von nicht bewirtschafteten und unerschlossenen Flächen denkbar. Denkbar ist auch, dass eine Genossenschaft freiwillig einem Wirtschaftsplan zustimmt.

Frage 6: Ist eine Kontrolle der Finanzhilfe im Privatwald mit heutigen Mitteln möglich?

Die Mehrheit der Teilnehmer der kantonalen Forstdienste sieht sich, zumindest nach den schriftlichen Antworten zu schliessen, infolge Zeit- bzw. Personalmangels und der hohen Zahl an Antragstellern nur schwer in der Lage, den Vollzug der geförderten Massnahmen zu kontrollieren. Die von einem Teilnehmer formulierte Lösung des Problems, Delegation der Finanzhilfe durch den Bund an den Kanton oder die Gemeinde oder eine Anpassung der Forstorganisation, konnte, da nur schriftlich vorgebracht, nicht diskutiert werden. Unbestritten ist aber, dass der Arbeitsaufwand im Privatwald für Beratung und Kontrolle stärker zugenommen hat als im öffentlichen Wald.

Frage 7: Kann der Kanton verlangen, dass sich Privatwald-Eigentümer zur Vereinfachung von Verfahren zusammenschliessen oder muss das Forstpersonal vermehrt werden?

Die Teilnehmer schlossen in den schriftlichen Antworten die Möglichkeit zum zwangsweisen Zusammenschluss aus und räumten der Garantie des Eigentums sowie kleineren Revieren Priorität ein. Die Vereinfachung der administrativen Aufgaben des Forstdienstes im Zusammenhang mit den erweiterten Abgeltungen und Finanzhilfen begründet kein Recht zum zwangsweisen Zusammenschluss nach ZGB, wie das beispielsweise für Weg- und Waldzusammenlegungsgenossenschaften üblich ist. Nach Ansicht eines anderen Teilnehmers ist ein Sonderfall auch gegeben, wenn der Kanton die Kosten des Zusammenschlusses übernimmt.

Frage 8: Ist die Einführung eines Wirtschaftsplans pro Eigentümer notwendig?

Die Teilnehmer der Gruppenarbeit verneinten eindeutig die Notwendigkeit und die Möglichkeit der allgemeinen Einführung von eigentümerbezogenen

Wirtschaftsplänen im typischen Schweizer Privatwald. Auf Verlangen des Waldeigentümers jedoch soll, so lauteten einige Vorschläge, ein Wirtschaftsplan erstellt werden, eventuell mit einer teilweisen oder vollständigen Übernahme der Kosten durch den Kanton, wie es bereits im Kanton Zürich bei Privatwäldern über 10 ha Grösse praktiziert wird. Positiv dagegen stand die Mehrzahl der anwesenden Forstleute «Wirtschaftsplänen» auf der Ebene eines Revieres oder einer Region, sogenannten Sach- oder Richtplänen, gegenüber, deren Umfang und Verbindlichkeit jedoch umstritten war. Eine behördenverbindliche Planung, so die Bedenken eines Forstmanns, würde über die Anzeichnungspflicht praktisch auch eigentümergebunden. Ein Ausweg könnte sich hier nach dem Vorschlag eines anderen Teilnehmers dadurch ergeben, dass Teile der Planung von der Verbindlichkeit ausgenommen würden.

Frage 9: Kann der Grundsatz «Bewirtschaftung des Privatwaldes ist Sache des Eigentümers» auch in einem zukünftigen Forstgesetz stehen?

Aus den Zuschriften zu dieser Frage wurde keine einheitliche Meinung der Teilnehmer deutlich. Die überwiegend zustimmenden Äusserungen beinhalteten oft Vorbehalte bezüglich der Bewirtschaftung ausgesprochener Schutzwälder, teilweise auch der Bewirtschaftung von Wäldern, denen aufgrund vernachlässigter Pflege Gefahr und Schaden drohen. Ansonsten solle die Bewirtschaftung des Privatwaldes weiterhin Sache des Eigentümers sein und nur durch das positive Recht eidgenössischer und kantonaler Gesetze eingeschränkt werden. Vertreter dieser Richtung betrachten als einen wichtigen Punkt die Beratungs- und Überzeugungsarbeit im Privatwald, die intensiviert werden müsse, bei Kapazitätsproblemen auch auf Kosten der Bewirtschaftung im öffentlichen Wald; Zwangsmassnahmen werden von ihnen weitgehend abgelehnt. Hierbei könne, so ein Teilnehmer, eine «Vulgarisation» des Forstgesetzes mit zur Aufklärung der Waldeigentümer beitragen. Die Meinungen, die die Übernahme des oben angeführten Grundsatzes ablehnten, wurden damit begründet, dass die öffentlichen Interessen über den privaten stehen müssen, und somit eine Bewirtschaftungsfreiheit nur soweit möglich ist, als keine Konfliktsituationen entstehen.

Verfasser: Thomas Fillbrandt, dipl. Forstwirt, Departement Wald- und Holzforschung der ETHZ, Professur für Forsteinrichtung und Waldwachstum, ETH-Zentrum, CH-8092 Zürich.
Conradin Mohr, Kreisoberförster, Kreisforstamt 8 Bern, 3011 Bern.